

Hygienekonzept für vereinsinterne Veranstaltungen im Vereinsheim der DAV Sektion Gersthofen e.V. (Stand: 05.10.2021)

Zum Schutz vor der Verbreitung des Coronaviruses gelten für alle vereinsinternen Veranstaltungen im Vereinsheim nachfolgende Schutz- und Hygienemaßnahmen. Diese Maßnahmen werden durch Aushang im Vereinsheim sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der DAV Sektion Gersthofen e.V. den Teilnehmer*innen an der Veranstaltung (nachfolgend „Anwesende“ genannt) bekanntgegeben.

Auf die Notwendigkeit der Einhaltung der in diesem Hygienekonzept genannten Punkte seitens der Beteiligten wird bei Bedarf hingewiesen. Die Einhaltung wird kontrolliert und bei Verstößen geeignete Maßnahmen ergriffen.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

- Es gelten grundsätzlich alle Vorgaben der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.
- Zugang zu vereinsinternen Veranstaltungen im Vereinsheim erhält nur, wer einen sog. **3G-Nachweis** erbringen kann. Das bedeutet, dass prinzipiell eine Testpflicht vorliegt (Selbsttest nicht ausreichend, mind. Nachweis über durchgeführten Antigen-Schnelltest erforderlich, max. 24 Std. alt). Ausgenommen von der Testpflicht sind geimpfte und genesene Personen (jeweils Nachweis erforderlich), Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
- Alle Anwesenden beachten die **Husten- und Niesetikette** (größtmöglicher Abstand zu anderen Personen, Husten und Niesen in die Armbeuge bzw. ein Papiertaschentuch, das anschließend entsorgt wird, nach dem Husten und Niesen gründliche Handwäsche).
- **Auf das Handschütteln wird verzichtet.**
- Oberstes Gebot ist die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zu anderen Personen in geschlossenen Räumen sowie im Freien. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von etwaigen Kontaktbeschränkungen befreit sind, müssen die Abstandsregel untereinander nicht befolgen.
- Alle Anwesenden haben, **insofern sie sich nicht an ihrem Sitzplatz** befinden, im gesamten Vereinsheim mindestens eine **medizinische Gesichtsmaske** zu tragen.
- **Von der Teilnahme** an Veranstaltungen im Vereinsheim sind folgende Personen **ausgeschlossen**:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen, die Quarantänemaßnahmen unterliegen.
 - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeglicher Schwere).
- Sollten Anwesende während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 **typische Symptome** entwickeln, haben sie **umgehend das Vereinsheim zu verlassen**. Der Organisator der Veranstaltung meldet den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt.

- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Anwesenden zu ermöglichen, werden die **persönlichen (Kontakt-)Daten im Rahmen einer Teilnehmerliste für die Dauer von vier Wochen gespeichert**. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen vernichtet. Eine Übermittlung der Daten erfolgt im Bedarfsfall ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen / Durchführung der Veranstaltung:

- Die Zahl der maximal zulässigen Personen bei der Veranstaltung errechnet sich aus der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstände. Seitens des Organisators wird sichergestellt, dass die maximal zulässige Personenzahl nicht überschritten wird.
 - ➔ Zur Sicherstellung der Abstände und zur Kennzeichnung der maximalen Personenzahl werden im Vorfeld der Veranstaltung Tische und Stühle nach folgendem Prinzip aufgestellt:
Jeder Tisch hat maximal 10 Sitzplätze; zwischen den Tischen sind mindestens 2 m Abstand vorzusehen (mehr, wenn ein Durchgang benötigt wird → es muss gewährleistet sein, dass die Anwesenden auch beim Platznehmen und Verlassen des Tisches die notwendigen Abstände von mind. 1,5 m zu anderen Personen einhalten).
 - ➔ **Jeder Anwesende hat einen Sitzplatz; die Anwesenden dürfen den Tisch während der gesamten Veranstaltung nicht wechseln.**
 - ➔ Bei einer gelben oder roten Krankenhausampel gelten ggf. weitergehende Regelungen hinsichtlich der Sitzordnung.
 - ➔ Vorstehende Regelungen gelten auch bei Bestuhlung auf der Terrasse.
- Die Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche (Flure, Gänge, Treppen, ...) sowie der sanitären Einrichtungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Auch hier gilt es stets den Mindestabstand einzuhalten.
- Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen vor der Veranstaltung und durch reihenweise kontrollierter Auslass am Ende der Veranstaltung werden Engstellen vermieden und Stoßzeiten entzerrt.
- Selbstbedienung erfolgt nur mit verpackten Produkten. Auf den Mindestabstand ist auch hier zu achten.
- Es wird sichergestellt, dass Geschirr und Besteck nicht durch mehrere Personen berührt werden kann.
- Die Kontaktflächen werden vor und nach der Veranstaltung sachgemäß gereinigt und desinfiziert.
- Alle gegebenen Möglichkeiten der regelmäßigen Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Schutz von Anwesenden dienen, werden genutzt. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.